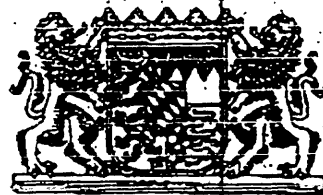


Apitz ✓  
Bf. Künig ✓

M 18 E 96.6296



Bayerisches Verwaltungsgericht München

VG München: "Soz. Hilfeleistung f. Bundes  
vertragswidrig!!  
L. S. Michael

C 1195

In der Verwaltungsstreitsache

- 1) [REDACTED]  
2) [REDACTED]  
zu 1) bis 2) wohnhaft [REDACTED] München,  
zu 2) vertreten durch [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Landeshauptstadt München,  
Sozialreferat-Flüchtlingsamt,  
Franziskanerstr. 6, 81667 München,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

- Antragsgegnerin -

wegen

Sozialhilfe;  
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht München, 16. Kammer,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ettlinger,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Hueber,  
den Richter Bielitz

ohne mündliche Verhandlung

am 23. Januar 1997

folgenden

**Beschluß:**

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragstellern ab 25.11.1996 bis vorläufig 02.06.1997 laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in entsprechender Anwendung des BSHG zu gewähren.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

M 18 E 96.6296

- 2 -

**Gründe:**

## I.

Die 1957 geborene Antragstellerin zu 1) und ihr 1988 geborener Sohn, der Antragsteller zu 2), sind bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge. Sie haben eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG bis zum 02.06.1997.

Seit Anfang Dezember 1992 erhielten sie von der Antragsgegnerin laufende Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG. Der behinderte Antragsteller zu 2) erhielt seit 01.01.1996 auch Pflegegeld in entsprechender Anwendung des § 69 a Abs. 2 BSHG in Höhe von 800,- DM monatlich.

Mit Bescheid vom 28.10.1996 gewährte die Antragsgegnerin den Antragstellern ab 01.11.1996 nur noch gekürzte Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG in Höhe von 1.624,28 DM. Der Bescheid wurde damit begründet, daß auf der Konferenz der Innenminister und -senatoren Einvernehmen darüber erzielt worden sei, daß nach Inkrafttreten der Transitvereinbarung der Bundesregierung mit Kroatien, Österreich, der Schweiz und Slowenien zum 01.07.1996 über die Gestattung der Durchreise und Durchbeförderung eine Rückkehr der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina ungehindert möglich sei. Diese gesicherte Rechtslage habe auch Auswirkungen auf die Leistungsgewährung an bosnische Flüchtlinge, auch an solche, die noch eine Duldung besäßen. Da der freiwilligen Ausreise der Antragsteller keine Gründe entgegenstünden, die sie nicht zu vertreten hätten, hätten sie nur noch Anspruch auf die niedrigeren Leistungen für Leistungsberechtigte des § 1 AsylbLG.

M 18 E 96.6296

- 3 -

Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin zu 1) mit Schreiben vom 18.11.1996 Widerspruch.

Mit Bescheid vom 26.11.1996 stellte die Antragsgegnerin auch das Pflegegeld für den Antragsteller zu 2) ein.

Am 25.11.1996 stellten die Antragsteller zur Niederschrift beim Bayer. Verwaltungsgericht München Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Sie beantragten,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihnen weiterhin ungekürzt Sozialhilfe zu gewähren.

Zur Begründung führten sie aus, sie kämen mit den gekürzten Leistungen nicht aus, so daß eine sofortige Entscheidung des Gerichts erforderlich sei. Eine Rückkehr in die Heimat sei zumindest derzeit nicht möglich; sie hätten keine Existenzgrundlage in Bosnien und das Haus, in dem sie gelebt hätten, sei zerstört.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schriftsatz vom 05.12.1996, den Antrag abzulehnen.

Die zeitliche Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien sei in zwei Phasen gestaffelt. Die zeitliche Staffelung sei beschlossen worden, "um den Friedensprozeß zu stützen und die im Friedensabkommen von Dayton vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen umzusetzen, sowie wegen der schwierigen wirtschaftlichen und innenpolitischen Lage Bosniens, die einen angemessenen Zeitraum für die Sicherstellung der Versorgung der rückkehrenden Flüchtlinge erfordert". Die Antragsteller würden in Phase 2 der Rückführung fallen. Personen dieser Gruppe würden weiterhin Duldungen nach §§ 55, 56 AuslG erhalten, dennoch würden das

M 18 E 96.6296

- 4 -

Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und der Bezirk Oberbayern die Rechtsauffassung vertreten, daß einer freiwilligen Ausreise dieser Personen keine Hindernisse mehr entgegenstehen würden, die sie nicht zu vertreten hätten. Dies habe zur Folge, daß ihnen nur mehr Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG gewährt werden könnten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

## II.

Gegenstand dieses Verfahrens ist allein der Bescheid der Antragsgegnerin vom 28.10.1996. Der Bescheid vom 26.11.1996 erging nach Eingang des Eilantrags bei Gericht und wurde von den Antragstellern nicht in das Verfahren einbezogen.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, daß der Antragsteller die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sog. Anordnungsgrund, und das Bestehen eines zu sichernden Rechts oder rechtlich geschützten Interesses, den sog. Anordnungsanspruch, glaubhaft macht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 ZPO). Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die ihnen seit 01.11.1996 gewährten Leistungen nach § 3 AsylbLG liegen um mehr als 5 % unter dem sozialhilferechtlichen

M 18 E 96.6296

- 5 -

Regelsatz. Die Kürzung stellt somit für die Antragsteller einen wesentlichen Nachteil i.S. des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO dar (vgl. Beschluß des BayVGh vom 23.01.1995, Az. 12 CE 94.2781). Das Abwarten einer Entscheidung über ihren Widerspruch ist ihnen daher nicht zuzumuten.

Die Antragsteller haben für die Zeit ab dem Eingang ihres Antrags bei Gericht bis zum 02.06.1997, dem Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Duldung, einen Anordnungsanspruch bezüglich der beantragten Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG glaubhaft gemacht.

Nach dieser Bestimmung ist auf Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes das BSHG entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise oder ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Zu vertreten hat ein Ausländer alle Handlungen, mit denen die freiwillige oder erzwungene Ausreise erschwert oder unmöglich gemacht wird (vgl. Hailbronner, AuslR, 7. Erg.Lfg. Juli 1995, § 30 RdNr. 36). Dies ist z.B. der Fall, wenn er seine für die Ausreise nötigen Reisedokumente vernichtet.

Den Antragstellern wurde eine Duldung nach §§ 55 Abs. 2, 56 AuslG erteilt. Sie haben die Duldung erhalten, weil ihrer freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Die Gründe für die Erteilung der Duldung sind in den Verhältnissen in ihrem Heimatland zu sehen, die in politischer, wirtschaftlicher und humanitärer Hinsicht noch von dem Bürgerkrieg und seinen Nachwirkungen gekennzeichnet sind. Den bosnischen Flüchtlingen sollte der vorläufig weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht und die Rückführung nach dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom

M 18 E 96.6296

- 6 -

26.01.1996 gestaffelt werden, um vor der Ausreise einer halben Million Bürgerkriegsflüchtlinge eine Stabilisierung der Verhältnisse in ihrer Heimat zu ermöglichen. Stehen damit der freiwilligen Ausreise der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge die Verhältnisse in ihrer Heimat entgegen, sind diese Hindernisse nicht den Flüchtlingen im Sinne eines Vertretenmüssens anzulasten (vgl. BayVGH, a.a.O.).

Das Oberverwaltungsgericht Berlin führt in seinem Beschluß vom 13.06.1996, Az. 6 S 127/96 (NVW2-Beilage 12/1996, S. 95) aus: "Die Gründe dafür, daß den bosnischen Flüchtlingen trotz des Friedensabkommens von Dayton nicht zugemutet wird, generell und sofort in ihr Heimatland zurückzukehren, liegen in den politischen Verhältnissen, sie sind von ihnen nicht zu verantworten und können von ihnen nicht beherrscht werden. Sie sind daher nach der allgemeinen rechtlichen Bedeutung dieses Begriffs nicht von ihnen zu vertreten .... Die Zurückhaltung gegenüber einer raschen Rückführung beruht darauf, daß die Aufnahme von ca. einer halben Million bosnischer Flüchtlinge von den Heimatbehörden wegen der anhaltenden Folgen des Krieges nicht bewältigt werden könnte. Befürchtet wird nicht nur, daß die Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr humanitär nicht vertretbaren Lebensverhältnissen ausgesetzt sein könnten, sondern daß die dadurch verschärften Probleme des Landes zu einer schweren politischen Krise beitragen und sogar den ohnehin labilen Frieden gefährden könnten." Im o.g. Beschluß wird weiter darauf verwiesen, daß aus der für die Flüchtlinge bestehenden Möglichkeit, relativ gefahrlos Besuchsreisen in die Heimat zu unternehmen, nicht geschlossen werden könne, "daß die freiwillige und endgültige Rückkehr aller Flüchtlinge möglich und ohne Gefährdung wesentlicher humanitärer und politischer Ziele durchführbar wäre". Die Kammer schließt sich dieser Rechtsprechung an.

M 18 E 96.6296

- 7 -

Da die Antragsteller aus den genannten Gründen die Hindernisse, die ihrer freiwilligen Ausreise entgegenstehen, nicht zu vertreten haben, war die Kürzung der Leistungen für die Antragsteller rechtswidrig. Es stehen ihnen weiterhin Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend den Vorschriften des BSHG zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 188 Satz 2 VwGO.